Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von flüssigen Gasen in Minitanks

Lieferbedingungen

1. Lieferung

Die Gase werden ausschließlich an die Anschrift der eigenen Betriebsstätte des Käufers versandt. Die Gefahr während der Versendung trägt der Käufer, soweit CARBO nicht mit einem eigenem oder einem von ihm beauftragten Fahrzeug anliefert. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Betriebsstätte; der Warenpreis der Gase schließt die Kosten des Transportes ein. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung netto Kasse. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen Eigentum von CARBO. CARBO liefert handelsübliche Qualität, das heißt technisch reine Gase, frei von Geruchs- und Geschmacksstoffen. Die Lieferung von Sonderqualitäten bedarf besonderer Vereinbarungen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu prüfen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie binnen drei Tagen nach Empfang der Sendung CARBO schriftlich unter Bezeichnung der Mängel angezeigt werden. Beanstandungen, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, werden nicht berücksichtigt. Für nachgewiesene Mängel wird Ersatz durch Nachlieferung geleistet. CARBO haftet für mengenmäßige und termingerechte Lieferung nur, soweit das im Einzelfall ausdrücklich von CARBO zugesagt ist. Er behält sich vor, Lieferung auch durch Dritte ausführen zu lassen. CARBO ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen. Erfolgt die Belieferung aufgrund der Datenfernüberwachung, teilt der Kunde CARBO alle zuständigen Ereignisse (z. B. Sonderschichten, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Betriebsstillstand usw.) mit, die das Abnahmeverhalten beeinflussen. Als gelieferte Menge gilt die dem Tankwagen entnommene Menge. Sie wird durch geeichte Massendurchflussmesser oder andere branchenübliche Methoden erfasst. Mengenangaben beziehen sich auf einen Gasezustand bei 15 °C und 1 bar. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, externe Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten von CARBO – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird CARBO für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird CARBO den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen CARBO auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung von CARBO seitens seines Vorlieferanten ist CARBO von seiner Lieferverpflichtung ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur, wenn er die erforderliche Vorkehrung zur Beschaffung der von ihm zu leistenden Ware getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesen Fällen seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen des Vertragspartners abzutreten. Die vereinbarten Preise basieren auf den kalkulierten Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise während der Laufzeit des Vertrages anzupassen, wenn sich die Kosten ändern, sofern die Lieferung später

als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, Tarifänderungen (Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher, gesetzlicher oder innerbetrieblicher Abschlüsse), Transportkostenerhöhungen sowie Änderungen anderer, für die Preiskalkulation relevanter Kosten (Materialien, Beschaffung, Energie, Fremdarbeiten) dem Kaufpreis zuzuschlagen. Im Falle einer Preiserhöhung wird der Lieferant dem Kunden die Grundlage für die Preisanpassung mitteilen.

2. Bezugsverpflichtung

Der Käufer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages seinen Gesamtbedarf an den im Vertrag genannten Gasen ausschließlich bei CARBO zu decken.

3. Gewährleistung

CARBO haftet für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern ein Jahr. CARBO haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die er zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

4. Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. CARBO kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann CARBO die Ware auf Kosten und Gefahren des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hier zu einer Ankündigung bedarf. CARBO kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferung von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Eigentumsverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine Vermögensgefährdung eintritt.

5. Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

6. Höhere Gewalt

Kann CARBO während der Vertragslaufzeit die Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen, so wird sie hierdurch für die Dauer des Leistungshindernisses von ihrer Leistungspflicht befreit. Sie unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Leistungshindernisses. Als höhere Gewalt gelten alle Vorgänge, die jenseits der Einzugsphäre

der Vertragspartner liegen. Das sind insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen aufgrund hoheitlichen Aktes, außergewöhnliche Verkehrs-, Straßenverhältnisse, Arbeitskampfmaßnahmen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafte Wartung beruht sowie Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung durch Dritte.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Für die Berechnung der Vertragsdauer von drei Jahren wird der Zeitpunkt der Erstbefüllung der betriebsbereit übergebenen Anlage als maßgebend vereinbart.

8. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, CARBO jede Änderung, insbesondere die seiner Rechtsform, Firmenbezeichnung, Firmenanschrift oder Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen, wobei die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen. Der Kunde haftet für die aus einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung entstandenen Nachteile.

9. Datenschutz

Kundendaten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken gespeichert.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Geschäftsräume von CARBO sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für eine Rechtsziehung zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und CARBO und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so kann der Verkäufer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und an diesem Gerichtsstand verklagt werden Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Verkäufer) zuständig.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Nutzungsbedingungen

1. Nutzung

Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen technischen Anlagen im Rahmen des bestimmungsgemäßen und ordnungsgemäßen Betriebes zu nutzen. Die für die Dauer der Vertragslaufzeit überlassenen technischen Anlagen bleiben Eigentum von CARBO und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) beim Kunden aufgestellt. Der Kunde ist Betreiber der ihm überlassenen Anlagen und betreibt diese in eigener Verantwortung und beachtet alle dafür maßgeblichen Vorschriften. Der Kunde darf die Vertragsgegenstände ausschließlich für Gase, die von CARBO oder von CARBO Beauftragten bezogen werden, benutzen.

2. Aufstellung

Die technischen Anlagen werden von CARBO geliefert, aufgestellt und soweit erforderlich vor Ort installiert. Die entsprechenden Räumlichkeiten und Stellflächen werden vom Kunden entsprechend der technischen Vorgaben auf dessen Kosten bereitgestellt. Das sind insbesondere betonierte Grundflächen für die Aufstellung des Tanks und die Sicherung der technischen Anlagen vor dem Zugriff unbefugter Personen. Der Kunde hat für die Heranführung aller benötigten Leitungen selbst zu sorgen. Der Kunde veranlasst auf seine Kosten die Bereitstellung der zum Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Energie. Hierfür notwendige Installationen werden vom Kunden auf seine Kosten veranlasst. Soweit für die Aufstellung und den Betrieb der überlassenen technischen Anlagen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, wird der Kunde diese auf seine Kosten beantragen und deren Gültigkeit und Einhaltung in eigener Verantwortung überwachen.

3. Zuwegung

Der Kunde ermöglicht, dass die dem Tank beliefernden Fahrzeuge bis auf einen Abstand von 6 Metern an den Tank heranfahren können. Hierzu unterhält der Kunde eine Zuwegung die bei jeder Witterung mit einem 44 t LKW befahren werden kann.

4. Instandhaltung

Die Wartung sowie Instandsetzung der überlassenen technischen Anlagen wird von CARBO übernommen. Der Kunde verpflichtet sich, auftretende Störungen unverzüglich CARBO zu benennen. Vom Kunden selber dürfen an den gelieferten technischen Anlagen nur Handlungen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahrenlage vorgenommen werden. Wartungstätigkeiten und Prüfungen sind ausschließlich von CARBO oder einer von ihr beauftragten Unternehmung durchzuführen. Instandsetzung und Wartung sind in einem gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag geregelt. Die regelmäßige Kontrolle und Beobachtung der überlassenen technischen Anlagen, insbesondere Druck- und Temperaturkontrolle, Störlampenkon-trolle, Dichtigkeitskontrolle und Tankinhaltskontrolle, Sauberkeit sowie Gefährdungspotential im Anlagenumfeld, obliegen dem Kunden.

5. Versicherungspflicht

Die überlassenen technischen Anlagen werden vom Kunden gegen Feuer und Explosionsschäden versichert. Die Versicherung hat den Schutz von Leben und materiellen Gütern Dritter zu umfassen. Die technischen Anlagen werden jeweils zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert) versichert. Der Versicherungsnachweis ist unverzüglich CARBO vorzulegen. Der Kunde tritt bereits jetzt die Ansprüche gegen vorgenannte Versicherung an CARBO ab. Der Kunde stimmt zu, dass CARBO bereits bei Vertragsabschluss die Abtretung gegenüber der Versicherung offen legt. Unabhängig von der Verpflichtung, die technischen Anlagen zu versichern, haftet der Nutzer im Innenverhältnis zur CARBO für alle Schäden, die

durch Beschädigung oder den Verlust der Anlage entstehen. Verschulden des Nutzers steht das seiner Gehilfen, Lehrlingen und sonstigen Beauftragten gleich. Im Falle des Verlustes der Anlage hat der Nutzer den zur Anschaffung einer entsprechenden Anlage und ihres Zubehörs erforderlichen Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (Tageswertes) an die CARBO zu zahlen.

6. Leistungsstörung

Das Nutzungsentgelt wird sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlung des Nutzungsentgeltes endgültig verweigert. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Nutzungsentgeltes ausmacht. CARBO kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Nutzungsentgeltes auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Nutzungsvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann CARBO die Versorgungseinrichtungen auf Kosten und Gefahren des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hier zu einer Ankündigung bedarf. CARBO kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Eigentumsverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine Vermögensgefährdung eintritt.

7. Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

8. Höhere Gewalt

Kann CARBO während der Vertragslaufzeit die Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen, so wird sie hierdurch für die Dauer des Leistungshindernisses von ihrer Leistungspflicht befreit. Sie unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Leistungshindernisses. Als höhere Gewalt gelten alle Vorgänge, die jenseits der Einzugsphäre der Vertragspartner liegen. Das sind insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen aufgrund hoheitlichen Aktes, außergewöhnliche Verkehrs-, Straßenverhältnisse, Arbeitskampfmaßnahmen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafte Wartung beruht sowie Störungen in der Energie oder Rohstoffversorgung durch Dritte.

9. Austausch

Ändert sich der Gasebedarf des Kunden oder ist eine Generalüberholung der Tankanlagen oder der technischen Einrichtungen nötig, darf CARBO während der Dauer des Vertrages die Anlagen austauschen. Der Austausch erfolgt je nach Entwicklung des Gasebedarfs des

Kunden gegen eine größere oder kleinere Anlage. Mehrkosten für An- und Abtransport und / oder Montage / Demontage, die durch besondere Verhältnisse im Betrieb des Kunden entstehen, übernimmt der Kunde.

10. Beendigung

Diese Vereinbarung hat eine Vertragslaufzeit von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Überlassung der betriebsbereiten, technischen Anlagen. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die technischen Anlagen in unbeschädigtem Zustand herauszugeben. Für die Demontage und den Rücktransport der technischen Anlagen trägt der Nutzer die Kosten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Ansprüche gegen CARBO unwidersprochen oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Schlussbestimmung

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit übriger Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Wartungsbedinungen

1. Wartungs- und Stördienst

Die Wartungs- und Stördienstarbeiten werden grundsätzlich von CARBO durchgeführt. Im Einzelfall kann CARBO ein von ihr autorisiertes Unternehmen mit der Durchführung beauftragen. CARBO darf die Tankanlagen und technischen Einrichtungen nach Verabredung mit dem Kunden kurzfristig außer Betrieb nehmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst not-wendig werdenden Prüfungen und Wartungs- sowie Stördienstarbeiten durchzuführen.

2. Gewährleistung

Die Gewährleistung für, anlässlich der Wartung neu eingebauten Teile, beträgt zwölf Monate. Eine Gewährleistung für reparierte Teile wird nicht übernommen. CARBO übernimmt die Gewähr, dass die Wartung gem. den technischen Vorgaben der Betriebshandbücher durchgeführt wird. Sie übernimmt keine Garantie für eine unterbrechungsfreie Bereitschaft der technischen Anlagen. Der Kunde haftet als Betreiber der technischen Anlage. CARBO haftet nur subsidiär in Höhe der von ihr unterhaltenen Betriebshaftpflichtversicherung.

3. Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4. Leistungsstörung

Das Wartungsentgelt wird sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlung des Wartungsentgeltes endgültig verweigert. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Wartungsentgeltes ausmacht. CARBO kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Wartungsentgeltes auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Wartungsvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen. CARBO kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferung von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Eigentumsverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine Vermögensgefährdung eintritt.

5. Leistungserbringung

Transportkostenerhöhungen, Tariferhöhungen und Erhöhungen von Materialkosten können von CARBO dem Entgelt zugeschlagen werden. Wird die Dienstleistung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten oder Subunternehmern der CARBO – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die CARBO für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Leistungspflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die CARBO den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die CARBO auch vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügender Belieferung der CARBO seitens seines Vorlieferanten ist die CARBO von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur, wenn er die erforderliche Vorkehrung zur Beschaffung der von ihm zu leistenden Ware getroffen hat und seine Vorlieferanten und Subunternehmer sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesen Fällen seine Ansprüche gegen die Lieferanten und Subunternehmer auf Verlangen des Vertragspartners abzutreten.

6. Gerichtsstand

Die Geschäftsräume von CARBO sind für beide Teile Erfül-lungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für eine Rechtsziehung zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und CARBO und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so kann der Verkäufer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (der Käufer) zuständig.

7. Beendigung der Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung hat eine Vertragslaufzeit von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Überlassung der technischen Anlage. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

8. Schlussbestimmung

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit übriger Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Stand: September 2009

Mietbedingungen Airseparator

I. Angebot und Abschluss

- 1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn CARBO sie schriftlich anerkennt. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen.
- 2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 3. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten, z.B. über Analysen, Beschaffenheit und Reinheitsgrad sind nur maßgeblich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

II. Eigentum

Die Anlage steht im Eigentum von CARBO Kohlensäurewerke GmbH & Co. KG, Sprudelstr. 1, 53557 Bad Hönningen.

III. Aufstellungsort, Abnahme und Transport

Die Anlage wird auf dem in Ziffer 1 des Mietvertrages genannten Geländes innerhalb eines abschließbaren Raumes bzw. einer abschließbaren Halle errichtet. Die Räume müssen für die Lagerung von Gasen (TRB 610) und/oder Druckgasflaschen (TRG 280) geeignet sein. Eine eventuell erforderliche Be- und Entlüftung der Räume hat der Kunde kostenlos bereitzustellen. Der Kunde darf die Anlage, oder Teile davon, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CARBO an einen anderen Ort bringen. Der Kunde hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der in dem Luftzerleger freigesetzte Sauerstoff nach Weisung von CARBO gefahrlos abgeleitet wird. Die Kompressoren sollen in einem gut durchlüfteten Raum aufgestellt werden. Die Luft sollte trocken und sauber sein. Die Umgebungstemperatur sollte + 2°C nicht unter- und + 35°C nicht überschreiten. Soweit für die Anlage oder Teile davon eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist, wird CARBO diese auf Kosten des Kunden veranlassen. Bei Beendigung des Vertrages wird CARBO die Anlage abbauen, die damit verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

IV. Betrieb der Anlage

Der Kunde hat für den Betrieb der Anlage qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen und die von CARBO gegebenen Betriebsanleitungen zu beachten. Der Kunde ist nicht

berechtigt, Veränderungen an der Anlage vorzunehmen.

V. Wartung

Die Wartung der Anlage darf nur von CARBO oder einem von CARBO beauftragten Unternehmen durchgeführt werden. Darüber muss ein gesonderter Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Der Kunde wird Störungen und Beschädigungen der Anlage CARBO unverzüglich melden und dem Beauftragten jederzeit Zutritt zu der Anlage gewähren. Dem Kunden ist es untersagt, Reparaturen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, mit Ausnahme des Auswechselns von Filterelementen.

VI. Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage gegen Feuer, Haftpflicht und sonstige Risiken mit ausreichender Deckung zu versichern und dem Vermieter dies nachzuweisen.

VII. Qualität des Stickstoffs

Die Anlage wird vor Inbetriebnahme auf den vereinbarten Reinheitsgehalt eingestellt. Darüber erhält der Kunde ein Abnahmeprotokoll. Der Kunde ist berechtigt, den Reinheitsgehalt jederzeit auf seine Kosten kontrollieren zu lassen. Sollte der Reinheitsgehalt von dem vereinbarten Wert abweichen, wird CARBO eine Neueinstellung vornehmen.

VIII. Gewährleistung, Haftung und Verjährung

Falls die Anlage aus Gründen, die CARBO zu vertreten hat, mehr als zwei Tage ununterbrochen stillsteht, wird CARBO dem Kunden für die Stillstandzeiten nach Ablauf einer zweitägigen Karenzzeit eine anteilige Gutschrift auf das nach Ziffer 2 des Mietvertrages geschuldete Entgelt erteilen. Schadensersatzansprüche wegen Stillstands und sonstiger Mängel der Anlage, sowie mangelnder Reinheit des Stickstoffs sind ausgeschlossen, soweit CARBO nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet CARBO auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Alle Ansprüche gegen CARBO verjähren 6 Monate nach Ihrer Entstehung.

IX. Regeln der Technik

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages behördliche Vorschriften für den Betrieb der Anlage ändern, oder die jeweils anerkannten Regeln der Technik eine Veränderung notwendig machen, ist CARBO berechtigt, entsprechende Änderungen und/ oder Ergänzungen der Anlage vorzunehmen. CARBO ist berechtigt, die Vergütung nach einer Änderung und Ergänzung der Anlage entsprechend anzupassen.

X. Verwendung

Der gemäß Vertrag erzeugte Stickstoff ist nicht für den Weiterverkauf bestimmt, sondern ausschließlich für den Eigenbedarf des Kunden.

XI. Zahlung, Zahlungsrückstand

Unsere Rechnungen sind stets netto zahlbar. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu

zahlen, es sei denn, er weist einen niedrigeren Schaden CARBO nach. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt vorbehalten. CARBO ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung trotz einer schriftlichen Mahnung mehr als 30 Tage in Verzug gerät. CARBO's Anspruch auf Zahlung eines Entgelts gem. Ziffer 2 des Mietvertrages bleibt unter der Berücksichtigung einer angemessene Abzinsung als Schadenersatzanspruch bestehen. Der Kunde hat die Möglichkeit, CARBO einen geringeren Schaden nachzuweisen.

XII. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Änderung in der Person eines Vertragspartners kann dieser einen Nachfolger für die Weiterführung des Vertrages vorschlagen. CARBO behält sich das Recht vor, den Nachfolger als neuen Vertragspartner zu akzeptieren oder abzulehnen. Insbesondere behält sich CARBO das Recht vor, mit dem Nachfolger einen Vertrag über die Restlaufzeit abzuschließen. Das Vorschlagsrecht bindet CARBO jedoch in keinem Falle zum Abschluss eines fortführenden Vertrages. Der Kunde ist damit einverstanden, dass auf Wunsch von CARBO auch eine andere natürliche oder juristische Person in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten kann.

XIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von CARBO oder der jeweiligen Hersteller liegen und welche die Lieferung und Montage unmöglich oder unzumutbar machen - z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe,

Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen bei der Materiallieferung, Sperrung der Transportwege -, berechtigen jede Partei, vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

XIV. Entfernung der Anlage

Nach Beendigung der Laufzeit wird der Kunde den mit der Entfernung der Anlage (nebst Zubehör) Beauftragten jederzeit freien Zutritt zu seinem Gelände gewähren.

XV. Recht, Gerichtsstand, Schriftform

- a) Auf die Vertragsbeziehungen zu unseren Kunden ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts und des Wiener Kaufrechts anzuwenden.
- b) Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.
- c) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages nach seinem Abschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XIV. Wirksamkeit

Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag noch in dem Sinne wirksam, den die Parteien bei dem Abschluss gewollt haben.

Stand: August 2011

CARBO Kohlensäurewerke GmbH & Co. KG Sprudelstraße 1 53557 Bad Hönningen